

ALLGEMEINE REISEBEDINGUNGEN der ERG2Nordsee 2023 der ERG 1900 e.V.



1. Vertragsschluss

Die Reisende ist die Person, welche die Reise in eigenem Namen bucht. Reiseveranstalter ist die Essener Radsportgemeinschaft e. V., Deinghaushöhe 16, 45355 Essen. Ein Vertragsschluss erfolgt noch nicht durch die Übersendung der Reiseanmeldung der Reisenden, sondern erst mit Zugang der Annahmeerklärung (die zugleich Reisebestätigung ist).

2. Leistungsänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrags sowie Regelungen und Maßnahmen zum Infektionsschutz, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen. Der Reiseveranstalter bzw. dessen Tourguides können insbesondere Änderungen der Streckenführung, der Startzeit, des Startorts, etc. vornehmen, soweit dies z. B. organisatorisch, wetterbedingt oder aufgrund der sportlichen Leistungsfähigkeit der Reisegruppe nötig werden sollte.

3. Vermittelte Leistungen

Bei Fremdleistungen, die vom Reiseveranstalter vor Vertragsschluss in der Reiseausschreibung und in den Reiseunterlagen ausdrücklich und eindeutig als vermittelt bezeichnet wurden (Bsp.: Beherbergung), ist dieser lediglich Reisevermittler. Bei diesen Reisevermittlungen ist eine vertragliche Haftung, außer bei Körperschäden, als Vermittler ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, Hauptpflichten aus dem Reisevermittlervertrag betroffen sind, eine zumutbare Möglichkeit zum Abschluss

einer Versicherung besteht oder vereinbarte Beschaffenheiten fehlen. Der Reiseveranstalter haftet insofern grundsätzlich nur für die Vermittlung, nicht jedoch für die vermittelten Leistungen (Bsp.: bei Schäden, die beim Transport von Fahrrädern und Reisegepäck durch das Transportunternehmen entstehen) selbst.

4. Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden der Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Reiseveranstalter für einen der Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Der Reiseveranstalter haftet insbesondere nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die Reisende Weisungen der Tourguides nicht befolgt, gesetzliche Regeln, insb. solche der Straßenverkehrsordnung (StVO) oder der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), nicht beachtet oder die Reisende während der Radfahrt keinen Helm trägt.

5. Nichtteilnahme, Rücktritt vor Reisebeginn, Vertragsübertragung

Eine Rückzahlung des Reisepreises bei bloßer Nichtteilnahme ist nicht möglich. Vor Reisebeginn kann die Reisende jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Tritt die Reisende vom Vertrag zurück, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis; er kann jedoch eine angemessene Entschädigung von der Reisenden verlangen. Bis zum Reisebeginn kann die Reisende verlangen, dass statt ihrer eine dritte Person in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt der dritten Person widersprechen, wenn diese den besonderen Reiseerfordernissen nicht

genügt oder ihrer Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt eine dritte Person in den Vertrag ein, so haftet sie und die Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt der dritten Person entstehenden Mehrkosten.

6. Ausschluss einer Reisenden bei bzw. nach Reisebeginn

Sollte eine Reisende die mit der Radsportreise verbundenen sportlichen Voraussetzungen erkennbar nicht erfüllen, sind der Reiseveranstalter bzw. dessen Tourguides berechtigt, die Reisende von der weiteren Reise ganz oder teilweise auszuschließen. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Reisepreises besteht in diesem Fall nicht.

7. Kündigung wegen höherer Gewalt

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt oder durch eine negative Veränderung der Corona-Infektionslage erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch die Reisende kündigen. Wird der Reisevertrag wegen höherer Gewalt gekündigt, verliert der Reiseveranstalter seinen Anspruch auf den Reisepreis, kann aber für bereits erbrachte oder noch zu erbringenden Leistungen eine Entschädigung verlangen.

8. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat die Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann die Reisende Ansprüche geltend machen, wenn sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist.

Stand: 1/2022